

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LF260011-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie Gerichtsschreiber MLaw D. Fornara

Urteil vom 10. Juli 2026

in Sachen

A._____ AG,

Antragsgegnerin und Berufungsklägerin

betreffend **Organisationsmangel**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren
des Bezirksgerichtes Zürich vom 22. Januar 2026 (EO250361)**

Erwägungen:

I.

- 1) Die A. _____ AG, Antragsgegnerin und Berufungsklägerin (fortan Berufungsklägerin), ist seit dem tt.mm.2005 im Handelsregister des Kantons Zürich (fortan Handelsregister) eingetragen und bezweckt d... [Zweck] (act. 6/2/1).
- 2) Mit Schreiben vom 8. September 2025 teilte das Handelsregisteramt des Kantons Zürich (fortan Handelsregisteramt) der Berufungsklägerin mit, der Website der Berufungsklägerin sei zu entnehmen, dass für sie 13 Personen tätig seien. Das Handelsregisteramt forderte die Berufungsklägerin deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 5 lit. b HRegV auf, innert 30 Tagen die Verzichtserklärung zu erneuern oder eine Revisionsstelle zu bezeichnen und die entsprechenden Unterlagen einzureichen. Die Aufforderung wurde mit dem Hinweis auf die Säumnisfolgen verbunden, wonach ein amtliches Verfahren wegen Organisationsmängeln eingeleitet werde und der Berufungsklägerin dabei schlimmstenfalls die Auflösung mit Liquidation drohe. Das Schreiben wurde der Berufungsklägerin am 12. September 2025 zugestellt (act. 6/2/3).
- 3) Nachdem die Frist ungenutzt verstrichen war, forderte das Handelsregisteramt die Berufungsklägerin erneut auf, den gesetzesmässigen Zustand innert 30 Tagen wiederherzustellen und bezüglich des Organisationsmangels die entsprechend notwendigen Unterlagen einzureichen, verbunden mit der Androhung, dass die Angelegenheit im Säumnisfall dem Gericht überwiesen werde. Das Schreiben wurde der Berufungsklägerin am 21. Oktober 2025 zugestellt (act. 6/2/5).
- 4) Nachdem die Berufungsklägerin auch diese Frist ungenutzt hatte verstreichen lassen, überwies das Handelsregisteramt die Angelegenheit mit Eingabe vom 4. Dezember 2025 dem Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Zürich (fortan Vorinstanz) und zeigte an, dass die Berufungsklägerin einen Mangel in der gesetzlich vorgeschriebenen Organisation aufweise, weil sie weder

über eine eingetragene Revisionsstelle verfüge (Art. 727 ff. OR), noch ein gültiger Verzicht auf eine Revision im Sinne von Art. 727a Abs. 2 OR gegeben sei (act. 6/1). Mit Verfügung vom 11. Dezember 2025 setzte die Vorinstanz der Berufungsklägerin eine Frist von 20 Tagen an, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Dies unter Hinweis auf die Säumnisfolgen, namentlich die Auflösung der Berufungsklägerin und ihre Liquidation nach den Konkursregeln (act. 6/3). Die Verfügung wurde der Berufungsklägerin am 12. Dezember 2025 zugestellt (act. 6/4). Nachdem der Organisationsmangel allerdings auch innert dieser Frist nicht behoben worden war, ordnete die Vorinstanz mit Urteil vom 22. Januar 2026 die Auflösung und Liquidation der Berufungsklägerin nach den Vorschriften über den Konkurs an und beauftragte das zuständige Konkursamt mit dem Vollzug (act. 6/5). In der Folge verlangte die Berufungsklägerin innert Frist die Begründung des Urteils vom 22. Januar 2026, worauf ihr das begründete Urteil am 10. Februar 2026 zugestellt wurde (act. 6/7; act. 6/8 = act. 5 [Aktenexemplar] = act. 3; act. 6/9).

5) Dagegen erhob die Berufungsklägerin mit –als Beschwerde bezeichneter – Eingabe vom 20. Februar 2026 (Datum gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post) sinngemäss und rechtzeitig Berufung bei der Kammer (act. 2). Sie stellte dabei folgende Anträge (act. 2 S.2):

- "1. Der Entscheid des Bezirksgerichts Zürich vom 22. Januar 2026 sei vollumfänglich aufzuheben;
2. Es sei festzustellen, dass kein Organisationsmangel im Sinne von Art. 731b OR vorliegt;
3. Die Anordnung der Auflösung und Liquidation der Beschwerdeführerin (recte: Berufungsklägerin) sei aufzuheben;
4. Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse."

6) Mit Verfügung vom 24. Februar 2026 wurde der Berufungsklägerin Frist angesetzt, um für die Kosten des Berufungsverfahrens einen Vorschuss von Fr. 1'000.– zu leisten, welcher fristgerecht eingegangen ist (act. 7; act. 9). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 6/1-9). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

II.

1)

a) Gegen erstinstanzliche Endentscheide im summarischen Verfahren ist die Berufung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.– beträgt (Art. 308 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ZPO). Beim Verfahren betreffend Organisationsmängelbehebung handelt es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit, wobei der Streitwert grundsätzlich anhand des Gesamtwerts der betroffenen Gesellschaft zu bestimmen ist (OGer ZH LF200049 vom 11. Dezember 2020 E. IV/2. mit Verweis auf LF110011 vom 14. Februar 2011 E. 3.2; ZR 110/2011 Nr. 30 E. 3.3.1; DIKE-Komm-ZPO-DIGGELMANN, 3. Aufl. 2024, Art. 91 N 54; SCHÖNBÄCHLER, Die Organisationsklage nach Art. 731b OR, S. 412 ff.). Der konkrete Streitwert in einem Organisationsmängelverfahren ist pauschalisiert zu bestimmen, nämlich nach dem jeweils höchsten (bekannten) Wert aus den drei relevanten Kenngrössen von (i) nominellem Grundkapital, (ii) tatsächlichem Jahresumsatz und (iii) tatsächlich vorhandenen Aktiva (OGer ZH LF200049 vom 11. Dezember 2020 E. IV/4.).

b) In Bezug auf die Berufungsklägerin ist hier einzig das nominelle Grundkapital (Aktienkapital) bekannt. Dieses beläuft sich gemäss Auszug aus dem Handelsregister auf Fr. 100'000.– (act. 6/2/1). Damit ist der für eine Berufung gegen den vorinstanzlichen Entscheid erforderliche Streitwert ohne Weiteres gegeben.

c) Gemäss Art. 310 ZPO kann mit der Berufung (a) die unrichtige Rechtsanwendung und (b) die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden. Die Berufung ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 311 ZPO). Neue Behauptungen und Beweismittel sind nur noch zulässig, wenn sie ohne Verzug vorgebracht wer-

den und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO).

2)

a) Die Berufungsklägerin beantragt, es sei der vorinstanzliche Entscheid aufzuheben, festzustellen, dass kein Organisationsmangel im Sinne von Art. 731b OR vorliege, und die Anordnung der Auflösung und Liquidation der Berufungsklägerin aufzuheben (act. 2 S. 2).

b) Die Berufungsklägerin rügt zunächst eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts. So stütze die Vorinstanz die Annahme eines Organisationsmangels einzig auf die Vermutung, die Berufungsklägerin würde aufgrund ihres Internetauftritts mehr als zehn Vollzeitstellen beschäftigen und somit die Voraussetzungen für den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision nicht mehr erfüllen. Diese Annahme sei falsch, die Berufungsklägerin habe nämlich gemäss Lohndeklarationen der letzten Jahre zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn Vollzeitangestellte gehabt (act. 2 N 3 ff.).

c) Die Berufungsklägerin liess sich vor der Vorinstanz innert Frist nicht vernehmen. Lediglich nach Zustellung des unbegründeten Urteils – und damit nach Aktenschluss und Urteilsberatung der Vorinstanz – bemerkte die Berufungsklägerin im Schreiben vom 2. Februar 2026, dass zu keinem Zeitpunkt über zehn Personen angestellt gewesen seien (act. 6/7).

d) Damit handelt es sich beim Vorbringen, wonach die Berufungsklägerin zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn Vollzeitangestellte beschäftigt habe, die Voraussetzungen für einen Verzicht auf eine eingeschränkte Revision gegeben seien und demnach kein Organisationsmangel vorliege, um eine neue Tatsachenbehauptung. Wie vorstehend dargelegt, sind solche im Berufungsverfahren nur unter den engen Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO zulässig. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Es ist nicht dargetan und nicht erkennbar, inwiefern die genannten Behauptungen nicht bereits im vorinstanzlichen Verfahren hätten vorgebracht werden können.

e) Selbst wenn diese neuen Tatsachenbehauptungen und die entsprechend neu eingereichten Beweismittel der Berufungsklägerin aber zulässig wären, bliebe die Argumentation der Berufungsklägerin unbehelflich. Die Berufungsklägerin offeriert keine genügenden Beweise für ihre Behauptung und begnügt sich mit dem Hinweis, dass Lohndeklarationen und AHV-Abrechnungen nachgereicht würden (act. 2 N 3 ff.; act. 4/3; act. 4/4). Der eingereichte Screenshot vom 20. Februar 2026 der (frei anpassbaren) Homepage der Berufungsklägerin reicht selbstredend nicht aus, zumal auf dieser am 1. September 2025 noch mehr Mitarbeiter/innen aufgeführt waren (act. 4/6; act 6/2/2).

f) Im Weiteren geht die Argumentation der Berufungsklägerin, wonach es dem Handelsregisteramt obliege, konkrete und überprüfbare Beweise für die Überschreitung des Schwellenwerts vorzulegen, fehl (act. 2 N 5). So sieht Art. 62 Abs. 5 lit. b HRegV vor, dass das Handelsregisteramt eine Rechtseinheit auffordert, die Verzichtserklärung zu erneuern oder eine Revisionsstelle zu bezeichnen, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein erwecken, dass die Voraussetzungen für den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision nicht mehr gegeben sind. Wenn die Rechtseinheit weder die Verzichtserklärung erneuert noch eine Revisionsstelle anmeldet, überweist das Handelsregisteramt die Angelegenheit an das Gericht (Art. 62 Abs. 6 HRegV i.V.m. Art. 939 OR). Vorliegend hat das Handelsregisteramt durch Konsultation des öffentlichen Internetauftritts der Berufungsklägerin Kenntnis davon erhalten, dass bei dieser gemäss eigenen Angaben am 8. September 2025 insgesamt 13 Personen tätig waren. Das Handelsregisteramt hatte daher begründeten Anlass für die Annahme, dass die Voraussetzungen für die Fortdauer des Verzichts auf die eingeschränkte Revision bei der Berufungsklägerin nicht mehr gegeben sein könnten. Die Aufforderung an die Berufungsklägerin, entweder die Erneuerung der Verzichtserklärung einzureichen oder eine Revisionsstelle zu bezeichnen, ist vor diesem Hintergrund zu Recht erfolgt.

g) Die Berufungsklägerin scheint zudem zu verkennen, dass sich auch nichts ändern würde, falls die tatsächliche Anzahl der Vollzeitbeschäftigten zehn oder weniger betragen würde. Massgebend für die Beurteilung der Frage, ob ein Organisationsmangel besteht oder nicht, ist die Tatsache, ob die Berufungsklägerin die Er-

neuerung der Verzichtserklärung vorgenommen oder alternativ eine Revisionsstelle bezeichnet hat. Beide Alternativvarianten sind bis dato nicht erfüllt, womit der Organisationsmangel weiterhin Bestand hat.

3)

a) Die Berufungsklägerin rügt sodann eine Rechtsverletzung in Form eines Verstosses gegen Art. 239 ZPO, da die Vorinstanz gleichzeitig zwei Urteile zugestellt habe, nämlich ein unbegründetes Urteil sowie ein begründetes Urteil; beide datieren vom 22. Januar 2026. Die gleichzeitige Zustellung beider Varianten sei nicht vorgesehen. Die widersprüchlichen Rechtsmittelbelehrungen würden das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzen und zu Unklarheiten über die einzuhaltenden Fristen führen (act. 2 N 6 ff.).

b) Gemäss Art. 239 Abs. 1 ZPO eröffnet das Gericht seinen Entscheid in der Regel ohne schriftliche Begründung, entweder in der Hauptverhandlung durch Übergabe des schriftlichen Dispositivs an die Parteien mit kurzer mündlicher Begründung (lit. a) oder durch zeitnahe Zustellung des Dispositivs an die Parteien (lit. b). Eine schriftliche Begründung ist nur nachzuliefern, wenn eine Partei dies innert 10 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids verlangt (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

c) Den Akten der Vorinstanz ist zu entnehmen, dass diese ihren Entscheid vom 22. Januar 2026 zunächst im Dispositiv an die Parteien versandt hat (act. 6/5). Das Dispositiv des Urteils vom 22. Januar 2026 wurde der Berufungsklägerin am 23. Januar 2026 zugestellt (act. 6/6). Die Berufungsklägerin verlangte in der Folge mit fristgerechter Eingabe vom 2. Februar 2026 die Begründung des Urteils vom 22. Januar 2026, worauf ihr denn auch am 10. Februar 2026 das begründete Urteil zugestellt worden ist (act. 6/7; act. 6/8; act. 6/9).

d) Inwiefern die Vorgehensweise der Vorinstanz bei der Eröffnung fehlerhaft gewesen sein soll, erhellt sich vor diesem Hintergrund nicht. Vielmehr erweist sich die Behauptung der Berufungsklägerin, wonach ihr gleichzeitig ein unbegründetes und ein begründetes Urteil zugestellt worden sei, als nachweislich falsch. Auch ihre Rüge in Bezug auf die angeblich widersprüchlichen Rechtsmittelbelehrungen und

die damit einhergehenden Unklarheiten ist nicht zu hören. Die Rechtsmittelbelehrung bzw. die Belehrung in Bezug auf das Verlangen eines begründeten Entscheids durch die Vorinstanz erfolgte im Einklang mit den Vorgaben der ZPO und ist daher nicht zu beanstanden. Die Berufungsklägerin war denn auch ohne Weiteres in der Lage, zunächst die Begründung des Urteils zu verlangen und in der Folge eine begründete Berufungsschrift zu verfassen. Die Rüge der Berufungsklägerin erweist sich daher auch in dieser Hinsicht als unbegründet.

4)

a) Die Berufungsklägerin macht sodann eine Verletzung von Art. 238 lit. g ZPO geltend, da das Urteil unzureichend begründet sei (act. 2 N. 9 ff.). Es fehle insbesondere eine Auseinandersetzung mit den konkreten Beweismitteln, eine Begründung, weshalb der Internetauftritt als ausreichender Beweis für mehr als zehn Vollzeitstellen gelte, eine ausreichende Begründung der Verhältnismässigkeit sowie eine Auseinandersetzung mit der Frage der ordnungsgemässen Zustellung (act. 2 N 9 ff.).

b) Der aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 53 Abs. 1 ZPO) abgeleitete Anspruch auf Entscheidungsbegründung verlangt, dass in den Erwägungen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden müssen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf welche sich sein Entscheid stützt, damit sich die betroffene Person über die Tragweite des angefochtenen Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann (BGE 145 III 324 E. 6.1; BGE 143 III 65 E. 5.2; je mit Hinweisen). Dies erfordert jedoch nicht, dass sich das Gericht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Argument auseinandersetzen muss; vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; BGE 141 III 28 E. 3.2.4; BGE 139 IV 179 E. 2.2).

c) Die Vorinstanz setzte sich mit den wesentlichen Gesichtspunkten – insbesondere dem Vorliegen eines Organisationsmangels – auseinander und begründete die Anordnung der Auflösung und Liquidation der Berufungsklägerin mit deren

gänzlichen Untätigkeit im bisherigen Verfahren. Damit hat sie sich – wenn auch nicht ausdrücklich und durchaus etwas knapp – auch mit der Voraussetzung der Verhältnismässigkeit auseinandergesetzt. Soweit die Berufungsklägerin bemängelt, die Vorinstanz habe ihren Entscheid nicht ausreichend begründet, ist sie daher nicht zu hören. In ihrer Kritik blendet sie aus, dass sie sich im erstinstanzlichen Verfahren nicht geäußert und keine Beweismittel eingereicht hat. Die Argumente – mit welchen sich die Vorinstanz nicht rechtsgenügend auseinandergesetzt haben soll – bringt die Berufungsklägerin erstmals in ihrer Berufungsschrift vor. Die Rüge der unzureichenden Begründung erweist sich daher als unbegründet.

5)

a) Die Berufungsklägerin macht eine weitere Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend, indem sie vorbringt, die Aufforderungen des Handelsregisteramts vom 8. Januar 2025 und vom 20. Oktober 2025 sowie die Verfügung der Vorinstanz vom 4. Dezember 2025 seien nicht ordnungsgemäss zugestellt worden. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Zustellfiktion sehe nämlich vor, dass gerichtliche und behördliche Sendungen an alle im Handelsregister eingetragenen Organe persönlich zuzustellen seien. Eine Zustellung an die Domiziladresse der Gesellschaft genüge nicht, wenn begründete Zweifel bestünden, dass die Sendung die zuständigen Organe tatsächlich erreiche (act. 2 N 11 f.).

b) Gemäss Art. 152a Abs. 1 lit. a HRegV werden Aufforderungen des Handelsregisteramts unter anderem durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung an das eingetragene Rechtsdomizil der Rechtseinheit zugestellt. Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn sie am eingetragenen Rechtsdomizil der Rechtseinheit entgegengenommen wird. Eine eingeschriebene Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, gilt, sofern die Rechtseinheit mit einer Zustellung rechnen musste, am siebten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt (Art. 152a Abs. 2 HRegV). Für Verfügungen des Gerichts gilt Art. 138 Abs. 1 ZPO, wonach deren Zustellungen durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung erfolgen. Bei juristischen Personen sind neben den vertretungsbefugten Organen insbesondere

auch Angestellte des Logendienstes oder des Sekretariats empfangsberechtigt (BSK ZPO-GSCHWEND, 4. Aufl., Art. 138 N 12).

c) Die Aufforderung des Handelsregisteramts vom 8. September 2025 wurde per eingeschriebener Postsendung an das im Handelsregister eingetragene Domizil der Berufungsklägerin an der B.____-strasse ..., ... Zürich versandt. Gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post ist das Schreiben am 12. September 2025 am Schalter in ... Zürich C.____ zugestellt worden (act. 6/2/3). Dasselbe gilt für die Aufforderung des Handelsregisteramts vom 20. Oktober 2025, welche am 21. Oktober 2025 zugestellt worden ist (act. 6/2/5). Die Verfügung der Vorinstanz vom 11. Dezember 2025 wurde per Gerichtsurkunde versandt und am 12. Dezember 2025 am Schalter durch den bevollmächtigten D.____ entgegengenommen (act. 6/3; act. 6/4). D.____ ist gemäss Internetauftritt der Berufungsklägerin deren Angestellter im Empfang und im Sekretariat (act. 6/2/2; act. 4/6). Damit sind sämtliche Verfügungen des Handelsregisteramts sowie der Vorinstanz ordnungsgemäss zugestellt worden, ohne dass die Regeln der Zustellfiktion überhaupt greifen müssten. Weder das Handelsregisteramt noch die Vorinstanz hatten daher Anlass zur Annahme, dass die an das Domizil der Berufungsklägerin adressierten Verfügungen nicht ordnungsgemäss zugestellt würden. Entsprechend bestand auch kein Grund, die Zustellung der Verfügungen direkt an ein Organ der Berufungsklägerin vorzunehmen. Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs der Berufungsklägerin oder der behaupteten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Zustellfiktion kann daher keine Rede sein. Die Rüge der Berufungsklägerin erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet.

6)

a) Die Berufungsklägerin macht schliesslich geltend, die angeordnete Auflösung und Liquidation sei unverhältnismässig. Die Vorinstanz hätte insbesondere die Ansetzung einer letzten Nachfrist unter Androhung der Liquidation prüfen müssen (act. 2 N 13 f.). Auch das Vorgehen des Handelsregisteramts und der Vorinstanz sei als überspitzt und unverhältnismässig zu qualifizieren, da sie ohne hinreichende

Sachverhaltsabklärungen die sofortige Liquidation angeordnet hätten (act. 2 N 15 ff.).

b) Bei Mängeln in der Organisation der Gesellschaft kann das Gericht gemäss Art. 731b Abs. 1^{bis} OR insbesondere der Gesellschaft unter Androhung ihrer Auflösung eine Frist ansetzen, binnen deren der rechtmässige Zustand wiederherzustellen ist (Ziff. 1), das fehlende Organ oder einen Sachwalter ernennen (Ziff. 2) oder die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften des Konkurs anordnen (Ziff. 3). Die in Art. Art. 731b Abs. 1^{bis} OR genannten Massnahmen stehen in einem Stufenverhältnis. Das Gericht soll die drastische Massnahme der Auflösung gemäss Ziffer 3 erst anordnen, wenn die mildereren Massnahmen gemäss Ziffer 1 und 2 nicht genügen oder erfolglos geblieben sind (BGE 138 III 407 E. 2.4; BGE 138 III 294 E. 3.1.4). Es gilt mithin das Verhältnismässigkeitsprinzip: Nur wenn sich mildere Massnahmen nicht als sachgerecht bzw. zielführend erweisen, kommt als *ultima ratio* die Auflösung der Gesellschaft nach Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR zur Anwendung. Dies ist etwa der Fall, wenn Verfügungen nicht zustellbar sind oder wenn sich die Gesellschaft in keiner Art und Weise vernehmen lässt (BGE 138 III 407 E. 2.4; BGE 138 III 294 E. 3.1.4).

c) Soweit die Berufungsklägerin die fehlende Verhältnismässigkeit mit der angeblich unzureichenden Sachverhaltsabklärung seitens des Handelsregisteramts oder der Vorinstanz zu begründen versucht, ist auf die vorstehenden Ausführungen unter Erwägung II.2.6 zu verweisen. Das Handelsregisteramt hatte begründeten Anlass zur Annahme, dass die Voraussetzungen für die Fortdauer des Verzichts auf die eingeschränkte Revision bei der Berufungsklägerin nicht mehr gegeben sein könnten. Die Einleitung des Organisationsmängelverfahrens ist daher zu Recht erfolgt.

d) Die Berufungsklägerin wurde im bisherigen Organisationsmängelverfahren durch das Handelsregisteramt und die Vorinstanz insgesamt drei Mal aufgefordert, entweder die Verzichtserklärung zu erneuern oder eine Revisionsstelle zu bezeichnen und die entsprechenden Unterlagen einzureichen. Sie liess die Frist stets ungenutzt verstreichen. Insgesamt standen ihr von der ersten Aufforderung des Handelsregisteramts am 8. September 2025 bis zum heutigen zweitinstanzlichen Ent-

scheid rund zehn Monate Zeit zur Verfügung, um den Mangel zu beheben und entweder die Verzichtserklärung zu erneuern oder eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Dabei wäre eine in der Zwischenzeit erfolgte Behebung des Organisationsmangels aufgrund der Notorietät von Eintragungen im Handelsregister trotz des an sich geltenden strengen Novenrechts von Amtes wegen zu berücksichtigen gewesen (BGer 5C.219/2006 vom 16. April 2007, E. 3.4; OGer ZH LF210077 vom 18. November 2021 E. 2.5). Bis heute ist indessen keine entsprechende Mängelbehebung im Handelsregister eingetragen (act. 10). Die von der Berufungsklägerin beantragte erneute Fristansetzung zur Mängelbehebung erweist sich vor diesem Hintergrund als nicht zielführend.

e) Zu prüfen gilt es, ob sich anstelle der Auflösung und Liquidation der Berufungsklägerin die gerichtliche Einsetzung einer Revisionsstelle als sachgerechter und zielführender erweist. Wie bereits vorstehend ausgeführt hat sich die Berufungsklägerin trotz mehrfacher Aufforderung (samt Hinweis auf die Säumnisfolgen) des Handelsregisteramts sowie der Vorinstanz nicht vernehmen lassen. Erst nach Zustellung des erstinstanzlichen Urteils äusserte sie sich im Rahmen der Berufungsschrift, wobei sie sich aber implizit weiterhin weigerte, die notwendigen Schritte zur Behebung des Organisationsmangels vorzunehmen. Stattdessen bestreitet sie in erster Linie das Bestehen eines Organisationsmangels bzw. der Voraussetzungen zur Einleitung des entsprechenden Verfahrens und macht eine Reihe von angeblichen Rechtsverletzungen geltend.

f) Es kann nicht Aufgabe des Gerichts sein, bei monatelanger Untätigkeit der Berufungsklägerin – sei dies zufolge Unvermögens oder einer bewussten Verweigerungshaltung – deren Unterlassungen zu korrigieren und an ihrer Stelle eine Revisionsstelle einzusetzen. Dies mag in der Regel bei Pattsituationen im Aktionariat einer Rechtseinheit, welche deren Beschluss- und Handlungsunfähigkeit nach sich zieht, als zielführend und sachgerecht erscheinen (vgl. BGE 138 III 294 E. 3.1.5 ff.). Hinweise auf das Vorliegen einer solchen Pattsituation oder vergleichbarer Um-

stände im konkreten Fall ergeben sich aus den Akten indes keine; Entsprechendes wurde auch nicht vorgebracht.

g) Das Bundesgericht erwog im Übrigen, dass die Auflösung einer Gesellschaft bei fehlender Revisionsstelle oder entsprechendem Verzicht als unverhältnismässig erscheine, wenn sich aus dem Verhalten der Gesellschaft ergebe, dass diese zumindest bemüht war, den Organisationsmangel zu beheben (Urteil BGer 4A_411/2012 vom 22. November 2012, E. 2.2.1). Solche Bemühungen fehlen im vorliegenden Verfahren gänzlich; vielmehr bestreitet die Berufungsklägerin das Bestehen eines Organisationsmangels. Dies wiegt umso schwerer, als dass die Berufungsklägerin gemäss Handelsregistrauszug unter anderem treuhänderische Tätigkeiten und Dienstleistungen in Handelsregisterangelegenheiten anbietet.

h) Vor diesem Hintergrund erweist sich die gerichtliche Ernennung einer Revisionsstelle im vorliegenden Fall als nicht sachgerecht. Insbesondere liegt kein Fall einer unverschuldeten Beschluss- und Handlungsunfähigkeit der Berufungsklägerin vor, welcher durch die gerichtliche Ernennung einer Revisionsstelle Abhilfe geleistet werden könnte. Aufgrund der monatelangen Untätigkeit der Berufungsklägerin und den gänzlich fehlenden Bemühungen zur Behebung des Organisationsmangels ist die vorliegende Sachlage vergleichbar mit einer Gesellschaft, die sich in keiner Art und Weise vernehmen lässt. Die durch die Vorinstanz als *ultima ratio* angeordnete Auflösung und Liquidation der Berufungsklägerin erweist sich daher als verhältnismässig und ist folglich nicht zu beanstanden. Die Rüge der Berufungsklägerin erweist sich damit auch in diesem Punkt als unbegründet.

7) Nach dem Gesagten erweisen sich sämtliche Vorbringen der Berufungsklägerin als unbegründet. Die Berufung ist damit vollumfänglich abzuweisen.

III.

1) Beim nicht streitigen Organisationsmangelverfahren, das vom Handelsregisteramt gestützt auf Art. 939 OR an das Gericht überwiesen wird, handelt es sich um eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. dazu Domenig/Gür, Organisationsmangelverfahren nach Art. 731b und Art. 939 OR, in: AJP 2021, S. 171

f.; OGer ZH LF210057 vom 31. August 2021, E. 3.2). Daran ändert sich auch im Rechtsmittelverfahren jedenfalls dann nichts, wenn dieses durch die mit dem Organisationsmangel behaftete juristische Person selbst eingeleitet wird. Dementsprechend ist die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren im Rahmen von § 8 Abs. 4 GebV OG (Fr. 100.– bis maximal Fr. 7'000.–) in Würdigung des Streitwertes, des Zeitaufwandes und der Schwierigkeit des Falles festzusetzen (vgl. § 2 Abs. 1 lit. a, c i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG). Ausgehend von einem Streitwert von Fr. 100'000.– sowie unter Berücksichtigung des relativ geringen Zeitaufwands des Gerichts und Schwierigkeitsgrades des Falles erscheint es angemessen, die zweitinstanzliche Entscheidgebühr auf Fr. 1'000.– festzusetzen.

2) Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens der Berufungsklägerin aufzuerlegen und mit dem von der Berufungsklägerin geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Eine Parteientschädigung ist bei diesem Prozessausgang nicht zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen. Das Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Zürich vom 22. Januar 2026 wird bestätigt.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt.
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Berufungsklägerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Vorschuss in der Höhe von Fr. 1'000.– verrechnet.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Berufungsklägerin und an die Vorinstanz sowie an das Betreibungsamt Zürich 8, das Konkursamt Riesbach-Zürich und an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 100'000.-.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat aufschiebende Wirkung.

Zürich, 10. Juli 2026

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

i.V. Die Gerichtsschreiberin:

MLaw M. Revaz

versandt am: